

RS OGH 2002/6/5 2Ob214/01m, 7Ob148/03w, 2Ob205/04t, 8ObA73/03y, 7Ob177/04m, 7Ob46/05y, 2Ob51/06y, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.2002

Norm

EKHG §1 IIIA

EKHG §1 IIIB

KHVG 1994 §2

Rechtssatz

Der Begriff des "Verwendens" eines Fahrzeuges in § 2 KHVG 1994 ist weiter als der Begriff "beim Betrieb" im Sinn des § 1 EKHG und umfasst auch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle zB zum Entladen anderer Fahrzeuge. Gemäß § 4 Abs 1 Z 4 KHVG 1994 kann jedoch dieses Risiko von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 214/01m

Entscheidungstext OGH 05.06.2002 2 Ob 214/01m

Veröff: SZ 2002/79

- 7 Ob 148/03w

Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 148/03w

Vgl aber; nur: Der Begriff des "Verwendens" eines Fahrzeuges in § 2 KHVG 1994 ist weiter als der Begriff "beim Betrieb" im Sinn des § 1 EKHG. (T1)

Beisatz: Versicherungsschutz zufolge "Verwendung" (nach deutscher Terminologie: "Gebrauch") des (versicherten) Fahrzeuges im Sinne des § 2 KHVG besteht nicht bloß bei Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, sondern bei einer solchen schlechthin. Von einer solchen (bloßen) "Verwendung" ist auch auszugehen, wenn ein Kraftfahrzeug zum Zwecke des Transportes auf ein anderes Beförderungsmittel (hier: Bahn) gestellt ist, jedoch sodann während dieser Phase vom (wenngleich stillstehenden und immobilen) Fahrzeug dennoch eine typische gefahrgeneigte Schädigung ausgeht, wie dies gerade beim Herunterfallen ungesicherten (bzw ungenügend gesicherten) Ladegutes geradezu typisch und beispielhaft ist. (T2)

Veröff: SZ 2003/87

- 2 Ob 205/04t

Entscheidungstext OGH 04.10.2004 2 Ob 205/04t

- 8 ObA 73/03y
 Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 ObA 73/03y
 Auch; nur: Der Begriff des "Verwendens" eines Fahrzeuges in § 2 KHVG 1994 ist weiter als der Begriff "beim Betrieb" im Sinn des § 1 EKHG und umfasst auch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle. (T3)
 Beisatz: Hier: Verwendung des Ladekrans eines LKW's für das Anheben des Arbeitskorbes. (T4)
 Veröff: SZ 2004/141
- 7 Ob 177/04m
 Entscheidungstext OGH 15.12.2004 7 Ob 177/04m
 nur T1
- 7 Ob 46/05y
 Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 46/05y
 nur T3; Bei wie T2 nur: Versicherungsschutz zufolge "Verwendung" (nach deutscher Terminologie: "Gebrauch") des (versicherten) Fahrzeuges im Sinne des § 2 KHVG besteht nicht bloß bei Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, sondern bei einer solchen schlechthin. (T5)
 Beisatz: Die Durchführung von (nicht gewerbsmäßigen) Reparaturarbeiten durch den Lenker gehört zum Gebrauch eines Fahrzeuges und die voraus entstandenen Schäden unterliegen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Hier: Auf Grund von unsachgemäß durchgeföhrter (durch das Undichtwerden der Kraftstoffleitung bzw des -tanks entstand ein Benzin-Luftgemisch, das sich entzündete) Reparaturarbeiten durch den Versicherungsnehmer kam es zu einer Explosion. (T6)
 Veröff: SZ 2005/70
- 2 Ob 51/06y
 Entscheidungstext OGH 06.04.2006 2 Ob 51/06y
 Auch
- 7 Ob 182/08b
 Entscheidungstext OGH 27.11.2008 7 Ob 182/08b
 Auch
- 7 Ob 43/11s
 Entscheidungstext OGH 29.06.2011 7 Ob 43/11s
 Auch; nur T1
- 2 Ob 178/11g
 Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 178/11g
 nur T1; Beisatz: Hier: Verwendung eines selbständig haftpflichtversicherten, abgestellten Anhängers. (T7)
 Veröff: SZ 2012/6
- 7 Ob 83/13a
 Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 83/13a
 nur T1
- 7 Ob 87/13i
 Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 87/13i
 nur T1; Veröff: SZ 2013/66
- 7 Ob 39/14g
 Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 39/14g
 Auch; nur T1; Beisatz: Vorbereitungshandlungen für das Beladen und Entladen werden zum Ladevorgang gerechnet, der zur Verwendung des Fahrzeugs gehört (T8)
 Beisatz: Nicht dem Gebrauch zuzurechnen sind solche Vorbereitungshandlungen vor Beginn des Beladens, bei denen das Fahrzeug noch nicht beteiligt ist. (T9)
- 2 Ob 47/14x
 Entscheidungstext OGH 12.06.2014 2 Ob 47/14x
 nur T1; Bei wie T2; Beisatz: Hier: Mit dem (bloßem) Abladen eines einige Sekunden später auf die Fahrbahn hinunterrollenden Siloballens durch einen Traktor ist der „Entladevorgang“ noch nicht beendet. Der Schaden ist daher „durch die Verwendung“ des Traktors entstanden. (T10)

- 2 Ob 181/15d
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 181/15d
Beis wie T9; Veröff: SZ 2016/66
- 2 Ob 188/16k
Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 188/16k
nur T1; Veröff: SZ 2017/24
- 2 Ob 175/17z
Entscheidungstext OGH 29.11.2018 2 Ob 175/17z
- 2 Ob 236/18x
Entscheidungstext OGH 28.05.2019 2 Ob 236/18x
- 2 Ob 179/19s
Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 179/19s
Beisatz: Hier: Sie begründet auch keine, von der Ersatzpflicht des hierin genannten Personenkreises unabhängige Schadenersatzpflicht des Versicherers. (T11)
- 8 ObA 27/21k
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 8 ObA 27/21k
Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Ein Schadensereignis durch Auspendeln eines bereits ausgebaut an einem Kran hängenden LKW?Getriebes wird nicht "durch die Verwendung" des LKW im Sinne von § 2 KHVG verursacht. (T12)
- 2 Ob 170/20v
Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 170/20v
nur T1; Beisatz: Hier: Anwärmen des Motors eines geparkten PKW mittels Heizlüfters. (T13)
- 7 Ob 10/22d
Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 10/22d

Schlagworte

Auto, Kfz, Lastkraftwagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116494

Im RIS seit

05.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at